



Kommunal

Für den Inhalt verantwortlich: Bgm Johannes Lenzhofer, 9635 Dellach 93 e-mail: dellach@ktn.gde.at

Dellach, Oktober 2025

Liebe GemeindebürgerInnen!

01.11. Allerheiligen Gräbersegnung

Samstag, 01.11.2025

15:00 Uhr Gräbersegnung am Gemeindefriedhof in St. Daniel

Samstag, 01.11.2025

14:00 Uhr Gräbersegnung am Pfarrfriedhof in Grafendorf

02.11. Totengedenken am Heldenfriedhof

Sonntag, 02.11.2025 10:00 Uhr Totengedenken für die Gefallenen der Weltkriege



Lichterfest und Laternenumzug

Am Freitag, **07. November 2025** findet ein Laternenumzug durch Dellach mit einer kurzen Andacht in der Kirche statt. Anschließend können sich alle mit heißen Getränken und Lebkuchen beim Parkplatz hinter dem Gemeindezentrum stärken. Der Erlös kommt den Kindergartenkindern zugute.

Treffpunkt 17:00 Uhr beim Kindergarten.

Alle Eltern und Interessierten sind recht herzlich eingeladen!



Nikolausmarkt am Marktplatz Dellach

Sonntag, 30. November ab 15 Uhr

Privatpersonen bzw. Vereine, die einen Stand betreiben möchten, werden ersucht, sich aus organisatorischen Gründen so schnell wie möglich am Gemeindeamt Dellach (Tel.: 04718-301-10) zu melden.

Wohnbeihilfe NEU

In die Wohnbeihilfe NEU fließen nun zahlreiche Unterstützungen mit ein, die bisher einzeln beantragt werden mussten, wie etwa der Heizkostenzuschuss oder der Kärnten Bonus. Für die Antragstellung werden folgende Unterlagen benötigt:

vollständig ausgefüllter Antrag auf Betriebskostenunterstützung – wenn Hausbesitzer, vollständig ausgefüllter Antrag auf Wohnbeihilfe neu – wenn Mieter (Formulare liegen im Gemeindeamt auf). Da es sich um verschiedene Anträge handelt, sind unterschiedliche

Unterlagen beizulegen. Nähere Auskünfte erhalten Sie im Gemeindeamt oder auf unserer Homepage: www.dellach.at

Betriebsschluss Altstoffsammelzentrum

am Freitag, 31. Oktober 2025

Anlieferung: von 13 bis 17 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die Altstoffe bereits vorsortiert angeliefert werden müssen, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten!

Die Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrums im Winter 2025/2026 werden rechtzeitig am „Dellach Kommunal“ bekanntgegeben.

Winterdienst – beachten Sie!!!

Bitte Sträucher und Äste, die aus Vorgärten auf öffentliche Straßen und Gehwege überhängen, zurückschneiden, denn sie stellen bei Schneelast eine Behinderung für Verkehrsteilnehmer und Räumfahrzeuge dar. Bitte Autos auf den privaten, gebäudebezogenen Stellplätzen parken (Straßenbereiche freihalten)! Sollten durch widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge Verkehrsflächen nicht geräumt oder gestreut werden können, haftet der jeweilige Fahrzeughalter für dadurch entstehende Schäden.

Anrainerpflichten:

Nach § 93 der Straßenverkehrsordnung sind Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten (also innerhalb der Ortstafel) verpflichtet, die dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege samt eventuellen Stiegen von Schnee und Verunreinigungen zu säubern, sowie bei Schnee und Glatteis zu bestreuen.

Achtung! Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes durch Mitarbeiter der Gemeinde Dellach auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitstechnischen Gründen vorkommen, dass die Straßenverwaltung Flächen räumt und streut, für die die Anrainer/Grundeigentümer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind.

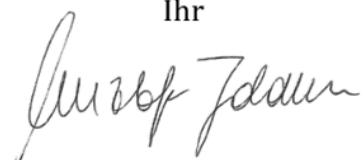
Die Gemeinde Dellach weist ausdrücklich darauf hin, dass

- es sich dabei um eine (zufällige) unverbindliche Arbeitsleistung handelt, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann;
- die gesetzliche Verpflichtung sowie die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten Anrainer bzw. Grundeigentümer verbleibt;

Weiters müssen auch Schneewächten und Eisbildungen von den straßenseitigen Dächern rechtzeitig entfernt werden. Da die Unterlassung des ordnungsgemäßen Winterdienstes auf Gehsteigen bzw. Gehwegen eine Verwaltungsübertretung darstellt, die von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft werden kann, wollen wir hiermit nochmals eindringlich an die Einhaltung der Anrainerpflichten erinnern. Im Falle von Personenschäden könnte dies für säumige Liegenschaftseigentümer auch zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Herzlichst

Ihr



(Bgm. Johannes Lenzhofer)